Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 60. Sonnabend den 27. Juli **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Bekanntmachung,

Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl.
b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekannt-
S. 395),
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentinölersatz), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt, mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

---

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. I. 1/3. 16. K.R.A. bestehen.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.
Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt so weit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5.
Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6.
Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu erstatten.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.
Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.
Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.
Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol und Reinxylol)
   55 Mark für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle,
   soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
   62 Mark für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,
   soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
b) für Reintoluol 45 Mark für 100 kg Reingewicht
c) für Reinbenzol und Reinxylol 62 Mark für 100 kg Reingewicht
   } ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 Mark für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mark für jedes Faß und bis 0,75 Mark für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11.
Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

---

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

§ 12.

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol."

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphta und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, 1. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung,
betr. Adventistenprediger.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps einschließlich der unterzeichneten Festungsbezirke angeordnet:

Adventistenpredigern, die sich im Korpsbereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen aufhalten, aber nicht ihren Wohnsitz haben, sowie den in dem bezeichneten Bezirk aus einem anderen Korpsbezirk neu zureisenden Adventistenpredigern wird jegliche Betätigung in dieser Eigenschaft, insbesondere als Wanderprediger verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 5. Juli 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai d. Js. sind neben den einzelnen Getreidearten auch die Hülsenfrüchte, wie: Erbsen einschl. Peluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken und Lupinen mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse gartenmäßig angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Diese Ausnahmevorschrift findet jedoch für **Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Ackerbohnen** nur dann und insoweit Anwendung, als die Aberntung als Frischgemüse in jedem einzelnen Falle von dem Kommunalverbande gestattet worden ist oder wenn die Aberntung zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages vorgenommen werden soll, welchen die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist.

Hülsenfrüchte aller Art, welche nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut worden sind, bleiben für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Die in Gärten (gartenmäßig) angebauten Früchte, wie Erbsen, Puff-, Garten- oder dicken Bohnen werden allgemein zur Aberntung als Frischgemüse hiermit freigegeben.

Zur Aberntung aller anderen Früchte, gleichviel ob dieselben garten- oder feldmäßig angebaut worden sind, ist in jedem einzelnen Falle vor der Aberntung meine Genehmigung schriftlich nachzusuchen. In dem Antrage ist die in Betracht kommende Art und Sorte der Früchte, die Anbaufläche, die als Frischgemüse abzuerntende Menge sowie ferner anzugeben, ob es sich um garten- oder feldmäßigen Anbau handelt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Thorn den 20. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung
über den unberechtigten Gebrauch von Lebensmittelkarten.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder für den Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig von Lebensmittelkartenausweisen, Lebensmittelmarken und zugeteilten Waren jeder Art, Bezugsscheinen für Bekleidungsstücke, Karten oder Bezugsscheinen über Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Bundesratsverordnungen vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$, insbesondere auch über Brenn- und Beleuchtungsmaterial, einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thorn den 23. Juli 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung,
betreffend die Versicherungspflicht der in dem besetzten polnischen Gebiet beheimateten Arbeiter und der polnischen Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit.

Durch grundsätzliche Entscheidung vom 15. März 1918 (Amtliche Nachrichten 1918, S. 314, Nr. 2445) hat das Reichsversicherungsamt unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Dezember 1916 (Amtliche Nachrichten 1916, S. 781, Ziffer 2929) entschieden, daß die seit Kriegsausbruch in Deutschland zurückgehaltenen russisch-polnischen Zeitarbeiter auch nach der Kundgebung über die Errichtung eines Königreichs Polen vom 5. November 1916 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, weil sie infolge der durch militärische Anordnungen ihnen auferlegten Beschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit auch jetzt noch nicht als freie Arbeiter angesehen werden können.

Unsere Bekanntmachung vom 29. Mai 1917 erfährt hierdurch folgende Abänderung:

1. **Versicherungspflichtig sind** polnische Arbeiter, die während des gegenwärtigen Krieges im besetzten Gebiet angeworben und **freiwillig** mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind, um hier zu arbeiten (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 3. Mai 1916, Amtliche Nachrichten 1916, S. 497, Ziff. 2877). Für sie sind Quittungskarten auszustellen und Marken zu verwenden, wie für Inländer.
2. **Nicht versicherungspflichtig** sind die seit Kriegsausbruch in Deutschland zurückgehaltenen russisch-polnischen Zeitarbeiter, die durch militärische Anordnungen in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit beschränkt sind (Amtliche Nachrichten 1918, S. 314, Ziff. 2441).
3. Für polnische Arbeiter **österreichischer** Staatsangehörigkeit, **die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden** und **denen der Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehend gestattet ist** (Saisonarbeiter) bleiben die alten Bestimmungen bestehen, d. h. es sind für sie Beitragsmarken nicht zu verwenden, sondern die Arbeitgeber haben diese Arbeiter unter Angabe der Zeitdauer ihrer Beschäftigung bei uns anzumelden, worauf wir von den Arbeitgebern die halben Beiträge für die Beschäftigungszeit in bar einziehen werden. Werden diese Arbeiter aber in anderen Betrieben, als in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, so sind auch für sie Beitragsmarken zu verwenden, wie für einheimische Arbeiter.

Danzig den 16. Juli 1918.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westpreußen.
In Vertretung: Kruse.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Magistrate Culmsee und Podgorz sowie die Guts- und Gemeindevorsteher, die Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bringen.

Thorn den 24. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Versicherung gegen Feuersgefahr.

Während des Krieges sind nach und nach die Bauarbeitslöhne wie sämtliche Baustoffe dermaßen gestiegen, daß gegenwärtig und für absehbare Zeit die Baukosten allgemein mindestens die doppelte Höhe des Gesamtpreises betragen, welcher am 1. August 1914 bestand.

Für alle Besitzer von Baulichkeiten ergibt sich daher bei der Versicherung der letzteren gegen Feuerschäden die Gefahr, daß bei der Vernichtung oder Beschädigung der ganzen Baulichkeiten oder einzelner Teile derselben, abgesehen von der inzwischen eingetretenen Veralterung auch noch ganz besonders der gegenwärtige Bauwert den Versicherungswert um das Doppelte und mehr übersteigt und demnach der Mindestwert des Versicherungsbetrages gegenüber dem Zeitwerte als Selbstversicherung gilt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, wie dringend geboten es ist, die Versicherungsgegenstände in Bezug auf ihren Wert durch Sachverständige nachprüfen und die der Versicherung zu Grunde liegenden Gebäudeabschätzungen den gegenwärtigen Preisverhältnissen entsprechend richtig zu stellen und demgemäß die Versicherungssumme zu erhöhen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 23. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918 über den

An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh

und der dazu ergangenen Ermächtigung des Königl. Preußischen Landesfleischamts vom 23. Juli 1918 bestimmen wir folgendes:

Satz 1.

Absatz 1. Jeder Ankauf und Verkauf von Schafvieh (Zucht-, Nutz- und Magervieh) darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Ausgenommen sind die Ankäufe und Verkäufe der Aufkäufer (Hauptaufkäufer und Unteraufkäufer) des Westpreußischen Viehhandelsverbandes.

Absatz 2. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Schafvieh sind unter Verwendung des bekannten Vordruckes (Einfuhrerlaubnis) für Zucht- und Nutzvieh durch Vermittelung des zuständigen Kommunalverbandes — in Landkreisen des Herrn Landrats, in Stadtkreisen des Magistrats — zu stellen.

Satz 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607, vom 4. November 1915, R.-G.-Bl. S. 728, vom 6. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 673 und auf Grund der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916, R.-G.-Bl. S. 199 bestraft.

Satz 3.

Diese Bekanntmachung tritt am **26. Juli 1918** in Kraft.

Danzig den 25. Juli 1918.

Tgb. Z. 4585/18.

Königl. Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Höchstpreise für Frühkartoffeln.

Im Einverständnis mit dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat die Provinzialkartoffelstelle in Danzig für die Provinz Westpreußen den Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln für die Zeit **bis zum 31. d. Mts. auf 10 Mark** und für die Zeit **vom 1. bis 15. August d. Js. auf 9 Mark** für den Zentner festgesetzt.

Hierdurch wird die Preisfestsetzung für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 27. 3. 1918 — Kreisblatt Seite 123 — **außer Kraft gesetzt.**

Thorn den 26. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gestellung von Militärpferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Gesuche um leihweise Ueberlassung von Militärpferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten (Ernte, Ackerbestellung) werden häufig an das stellvertretende Generalkommando in Danzig, an das hiesige Gouvernement und an andere Militärbehörden gerichtet.

Ich ersuche die Ortsvorsteher, die Landwirte darauf hinzuweisen, daß solche Gesuche **nur an mich** eingereicht werden dürfen.

Thorn den 22. Juli 1918.

Der Landrat.

Auf der Viehsammelstelle in Elbing stehen in den nächsten Wochen größere Posten erstklassiger Zugochsen zu angemessenen Preisen zum Verkauf.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Landwirte auf diese günstige Ankaufsgelegenheit hinzuweisen und zur Vermeidung von Zeitverlust zu empfehlen, sich unmittelbar mit dem Verwalter der Sammelstelle, Herrn Paul Dahnke in Elbing (Fernsprecher Elbing 710) in Verbindung zu setzen.

Thorn den 22. Juli 1918.

Der Landrat.

II. Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Klein Wibsch.

Den Gutsverwalter Richard Räbel in Klein Wibsch habe ich als II. Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Klein Wibsch bestätigt.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Konczewitz.

Die Wahl des Besitzers Franz Nowicki zu Konczewitz als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 13. Juli 1918.

Der Landrat.

Bezirksveränderung.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mittels Erlasses vom 25. Juni d. Js. — IV a. 4374 — genehmigt, daß die Gemeinden Ottlotschinek und Ottlotschin im Landkreise Thorn zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Ottlotschin" mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab vereinigt werden.

Die Verwaltung der vereinigten Gemeinde Ottlotschin habe ich einstweilen bis zur Herbeiführung der Neuwahl eines Gemeindevorstehers dem Gemeindevorsteher Pansegrau in Ottlotschin übertragen.

Thorn den 25. Juli 1918.

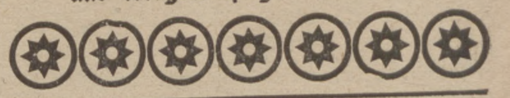
Der Landrat.

Nichtamtliches.



Ein Volk — ein Wille zum Sieg!

Darum trage jeder seinen Teil bei zur **Stärkung der Heimatfront** durch Abgabe entbehrlicher Anzüge für die **Landwirtschaft** und **kriegswichtigen Betriebe.**



Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.